



Aachen, den 1.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als führender Bilanzleser und Versicherungsresearchinstitut möchten wir Stellung zu Ihrem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken nehmen.

Wir begrüßen die Veröffentlichung des Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzwirtschaft. Damit zeigt der deutsche Aufseher, wie entscheidend der Klimawandel sich auf das Geschäftsmodell von Banken, Versicherern und Assetmanagern auswirken kann.

Wir begrüßen, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine separate Risikoart darstellt, sondern in den normalen Prozess der Risikoeinschätzung eingebunden wird. Wir als Analysten wollen eine Einschätzung zur Sicherheit von Cash Flows unter Berücksichtigung aller Elemente vornehmen. Eine separate Betrachtung macht keinen Sinn, zumal ansonsten eine Bewertungsverfälschung entstehen könnte (Gefahr der Blasenbildung, da man nur auf grün achtet).

Wir begrüßen ebenfalls, dass die BaFin die von ihr beaufsichtigten Unternehmen anhält, ihre Geschäftsstrategie in diesem Rahmen zu überprüfen. Wichtig ist aber aus unserer Sicht, dass die Verantwortlichkeit hierfür beim Vorstand und nicht einfach bei einem Nachhaltigkeitsbeauftragten liegt.

Zur Beurteilung von Anlage- oder Kreditvergaberisiken ist es aus unserer Sicht wichtig, dass bei der Verwendung von externen ESG-Ratings diese analog zu den Bonitätsrisiken von den Finanzdienstleistern verplausibilisiert werden. Hier kann auch begründet werden, warum man in gewisse Assets investiert, um den Transitionsprozess zu begleiten, der ja aus Investorensicht unter Umständen renditeversprechender sein kann als auf rein grüne Assets zu setzen.

Unter dem Punkt Berichterstattung muss sichergestellt werden, dass es hier nicht nur um eine interne Kommunikation oder eine zwischen BaFin und Finanzdienstleister geht, sondern diese auch mit der Öffentlichkeit im Rahmen der CSR-Berichterstattung + SFCR-Reporting + Risikoberichte der Banken geteilt werden. Die Information sollte möglichst detailliert und mit Zahlen hinterlegt werden- analog zu den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Wir Analysten können nur die uns zugedachte disziplinierende Rolle der 3. Säule unter Solvency II und Basel III einnehmen, wenn wir genügend Informationen zum Vergleich erhalten. Von daher wäre auch eine solche Informationspflicht für Pensionskassen hilfreich, um die Interessen der Anwarter und Leistungsbezieher wahren zu können.

Dr. Carsten Zielke

Geschäftsführender Gesellschafter